

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über  
Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in  
explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutzverordnung 2015 – ExSV 2015)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMWF  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2015  
Wirksamwerden:

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Im Jahre 2011 wurde von der Europäischen Kommission ein Paket vorgelegt, in dem schließlich neun bereits bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich an den Beschluss Nr. 768/2008 angepasst worden sind. Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Frühjahr 2014 als Paket beschlossen und sind nun bis 19.04.2016 jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Der Beschluss (EG) Nr. 768/2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten war im Jahre 2008 – zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung als Teil des New Legal Framework (NLF) Pakets verabschiedet worden und sollte eine Vereinheitlichung gleichartiger Bestimmungen in sektoriellen Produktrichtlinien sicherstellen (Beschluss (EG) Nr. 768/2008), und den Standard von Akkreditierung und Marktüberwachung anheben (Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Mittlerweile wurden die Elemente des Beschlusses in zwölf EU-Rechtsnormen aufgenommen. Mit dem neuen Rechtsrahmen sollen die geltenden Regelungen gestärkt, Vorgaben klar formuliert und ergänzt und die praktischen Aspekte der Anwendung und Durchführung optimiert werden.

Gegenständlicher Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen insbesondere auf der Basis des Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG – MING, BGBl. I Nr. 77/2015; inhaltliche technische Aspekte werden durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht geändert.

Die Nichterfüllung unionsrechtlicher Vorgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die Nichtumsetzung der in den NLF-Richtlinien vorgegebenen Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten könnten ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Notifizierungspflicht technischer Vorschriften gem. RL 98/34/EG.

**Ziel(e)**

Ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen wird angestrebt, indem sichergestellt wird, dass nichtkonforme Erzeugnisse auf dem gesamten EU-Markt gleich behandelt werden, ebenso die Wirtschaftsakteure gleich behandelt werden, und die notifizierten Stellen nach gleichen Kriterien bewertet werden.

Künftig werden Wirtschaftsakteure von einheitlichen Marktbedingungen profitieren. Nichtkonforme Erzeugnisse können nicht nur für den Nutzer gefährlich sein, sie beeinträchtigen auch die Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Unternehmen, die die gemeinschaftlichen Inverkehrbringenvorschriften einhalten, da sich Konkurrenten, die gegen sie verstoßen, einen unlauteren Vorteil verschaffen (etwa durch Vermeidung kostspieliger Konformitätsbewertungsverfahren bei Waren aus Drittländern).

## Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es wird der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als notifizierende Behörde eingerichtet. Regelungen über das Notifizierungsverfahren und über Beschwerdeverfahren gegen Feststellungen notifizierter Stellen werden aufgenommen.

Im Hinblick auf die Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die im Übrigen im Maschinen – Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz (MING) und im Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) geregelt ist, wird das Schutzklauselverfahren gemäß dem Verordnungsentwurf geregelt.

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstand-ortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gegenwärtig sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 jährlich TEUR 80 budgetär vorgesehen. Durch das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen oder deren Teile und Zubehör im harmonisierten Bereich und über die Notifizierung von akkreditierten Stellen (Maschinen- Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz – MING) sowie durch das. Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) kommt es zu keiner kostenmäßigen Veränderung zur bereits vorhandenen Situation. Für die Länder, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragung, die Kosten für den Personal u- Amtssachaufwand tragen, ergeben sich durch das MING und das ETG 1992 keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2015	2016	2017	2018	2019
Marktüberwachung	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit den vorgesehenen Regelungen der gegenständlichen Verordnung wird die Richtlinie 2014/34/EU über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in nationales Recht umgesetzt.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften BGBl. I Nr. 35/1999.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.